

Niederschrift

über die 28. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr am Donnerstag, dem 17.02.2022, im Kurgartensaal.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 21:49 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Claudia Andresen

Herr Arne Arfsten

Herr Raymond Eighteen

Herr Holger Frädrich

Herr Dirk Hartmann

Herr Hans-Ulrich Hess

Frau Birgit Hinrichsen

Herr Michael Lorenzen

Herr Till Müller

Frau Dr. Silke Ofterdinger-Daegel

Herr Eberhard Schaefer

Herr Peter Schaper

Herr Lars Schmidt

Herr Manfred Thomas

Herr Nils Twardziok

Herr Stefan Wriedt

von der Verwaltung

Frau Jane Asmussen

Stadtverwaltung Personalrat

Frau Kristine Rothert

Herr Rochus von Stülpnagel

Gäste

Frau Alena Bauer

Herr Kurt Weil

Bürgermeister

1. stellv. Bürgermeisterin

2. stellv. Bürgermeisterin

Entschuldigt fehlen:

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Klaus Herpich

Herr Volker Stoffel

Frau Corinna Weber

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 27. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Einwohnerfragestunde
- 8.1 . Fragen zum TOP 26 "Neubau AquaFöhr mit Kurmittelhaus und Arealentwicklung

- Lüttmarsch
- 9 . Anträge und Anfragen
 - 9.1 . Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Einrichtung eines autofreien Sonntags
 - 10 . Anregungen und Beschwerden
 - 11 . Ausschussumbesetzungen
 - 12 . Darlehensvergabe Neubau AquaFöhr und Kurmittelhaus und Arealentwicklung
Lüttmarsch
hier: Eilentscheidung des Bürgermeisters
Vorlage: Stadt/002492
 - 13 . Darlehensaufnahme Neubau AquaFöhr u. Kurmittelhaus
hier: Eilentscheidung des Bürgermeisters
Vorlage: Stadt/002491
 - 14 . Stellenplan des Städtischen Hafendienstes für das Geschäftsjahr 2022
Vorlage: Stadt/002496
 - 15 . Wirtschaftsplan des Städtischen Hafendienstes für das Geschäftsjahr 2022
Vorlage: Stadt/002497
 - 16 . Sachstandsbericht sowie Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen zu
den Planungen Aqua Föhr
 - 17 . Finanzierungsplan Neubau AquaFöhr
Vorlage: Stadt/002503
 - 18 . Wirtschaftsplan des Städtischen Liegenschaftsbetriebes Wyk auf Föhr für das
Wirtschaftsjahr 2022
Vorlage: Stadt/002495
 - 19 . Erweiterung Feuerwehrgerätehaus
hier: Auftragsvergabe Rohbau
Vorlage: Stadt/002454/1
 - 20 . Erweiterung Feuerwehrgerätehaus
hier: Auftragsvergabe Dachdecker und Zimmermann
Vorlage: Stadt/002471/1
 - 21 . Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2022 der Stadt Wyk auf Föhr
Vorlage: Stadt/002463
 - 22 . Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des
Haushaltsplanes 2022 der Stadt Wyk auf Föhr
Vorlage: Stadt/002502
 - 23 . Aufstellung der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Wyk auf Föhr, hier:
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002292/2
 - 24 . Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 57 „Neubau Süderstraße 6 -
8, ehemals Friesenstube und Friesenjung“ der Stadt Wyk auf Föhr, hier: Entwurfs- und
Auslegungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002436/1
 - 25 . Aufstellung der vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 im Bereich
Sandwall 1, hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002439/1
 - 26 . Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 "Neubau AquaFöhr mit
Kurmittelhaus und Arealentwicklung Lüttmarsch" hier: Beratung und Beschlussfassung
über die eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002368/3
 - 27 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der vorhabenbezogenen 2.
Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 der Stadt Wyk auf Föhr
Vorlage: Stadt/002498
 - 28 . Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf eines städtebaulichen Vertrags über
Vereinbarung zur Kostenübernahme im Rahmen der Bauleitplanung
Vorlage: Stadt/002499

- 29 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 58 „Mehrgenerationen-Wohnanlage Sankt-Nikolai-Straße“
Vorlage: Stadt/002500
- 30 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 a (Bauvorhaben Sankt-Nikolai-Straße 9)
Vorlage: Stadt/002501
- 31 . Verschiedenes
- 31.1 . Wahlplakatierung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Hess begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es wird beantragt, die Vorlage Nr. 2503 mit in die Tagesordnung aufzunehmen.

Dem stimmt die Stadtvertretung einstimmig zu.

Die Vorlage wird als TOP 17 in die Tagesordnung aufgenommen. Die folgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder der Stadtvertretung einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 32-35 nicht öffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 27. Sitzung (öffentlicher Teil)

Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die 27. Sitzung (öffentlicher Teil) werden nicht erhoben.

5. Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse

Es wird kein Bericht abgegeben.

6. Bericht des Bürgermeisters

Es wird kein Bericht abgegeben.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Es wird kein Bericht abgegeben.

8. Einwohnerfragestunde

8.1. Fragen zum TOP 26 "Neubau AquaFöhr mit Kurmittelhaus und Arealentwicklung Lüttmarsch

Es wird angefragt, wann es Rückmeldungen zu eingereichten Stellungnahmen bezüglich der Änderungen des B-Pans 25 geben würde. Bürgermeister Hess erklärt, dass eine Stellungnahme nach den Beschlussfassungen der Stadtvertretung erfolgen werde.

In den eingegangenen Stellungnahmen würde es um Bedenken hinsichtlich des Küstenschutz/ Hochwasserschutz geben. Bürgermeister Hess erklärt, dass hier durch den Neubau und die damit einhergehenden baulichen Maßnahmen und die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens eine Verbesserung zum derzeitigen Stand geschaffen wird.

Des Weiteren gebe es Bedenken hinsichtlich eventueller Bauschäden an den Gebäuden z.B. im Wiesenweg. Hier werde bestätigt, dass sich der Bauausschuss einstimmig auf die Durchführung von Beweissicherungsverfahren geeinigt habe.

9. Anträge und Anfragen

9.1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Einrichtung eines autofreien Sonntags

Herr Hartmann erläutert den Antrag.

Bürgermeister Hess merkt an, dass ein solches Vorhaben rechtlich nicht möglich sei. Denkbar sei ein Aktionstag auf freiwilliger Basis.

Die Mitglieder der Stadtvertretung sprechen sich einstimmig dafür aus, den Vorschlag in den verschiedenen Ausschüssen zu besprechen.

10. Anregungen und Beschwerden

Es liegen keine Anregungen und Beschwerden vor.

11. Ausschussumbesetzungen

Es liegen keine Ausschussumbesetzungen vor.

12. Darlehensvergabe Neubau AquaFöhr und Kurmittelhaus und Arealentwicklung Lüttmarsch

hier: Eilentscheidung des Bürgermeisters

Vorlage: Stadt/002492

Sachdarstellung mit Begründung:

Für das Projekt „Neubau AquaFöhr und Kurmittelhaus und Arealentwicklung Lüttmarsch“ wurde im Wirtschaftsplan 2021 eine Darlehensaufnahme in Höhe von 1.180.000,00 Euro beschlossen.

Auf Anfrage bei vier Kreditinstituten haben insgesamt zwei Bankhäuser am 22.11.2021

aktuelle Konditionsangebote vorgelegt.

Das günstigste Angebot unterbreitete die Investitionsbank Schleswig-Holstein mit einem Zinssatz von 0,688 % für die Gesamtlaufzeit (30.09.2051).

Der Bürgermeister hat am 22.11.2021 gemäß § 65 Abs. 4 der Gemeindeordnung entschieden, das Darlehen zu den oben genannten Konditionen bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein aufzunehmen.

Beschluss:

Die Eilentscheidung des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

**13. Darlehensaufnahme Neubau AquaFöhr u. Kurmittelhaus
hier: Eilentscheidung des Bürgermeisters
Vorlage: Stadt/002491**

Sachdarstellung mit Begründung:

Für das Projekt „Neubau AquaFöhr und Kurmittelhaus und Arealentwicklung Lüttmarsch“ wurde für das Wirtschaftsjahr 2021 eine Darlehensaufnahme in Höhe von 1.180.000,00 Euro beschlossen.

Auf Anfrage bei vier Kreditinstituten haben insgesamt zwei Bankhäuser am 22.11.2021 aktuelle Konditionsangebote vorgelegt.

Das günstigste Angebot unterbreitete die Investitionsbank Schleswig-Holstein mit einem Zinssatz von 0,688 % auf die Gesamtlaufzeit (30.09.2051).

Der Bürgermeister hat am 22.11.2021 gemäß § 65 Abs. 4 der Gemeindeordnung entschieden, das Darlehen zu den oben genannten Konditionen bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein aufzunehmen.

Beschluss:

Die Eilentscheidung des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

**14. Stellenplan des Städtischen Hafenbetriebes für das Geschäftsjahr 2022
Vorlage: Stadt/002496**

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Im anliegenden Stellenplan des Städtischen Hafenbetriebes der Stadt Wyk auf Föhr für das Geschäftsjahr 2022 sind folgende Änderungen vorgesehen:

Der Hafenaufseher geht im November in Altersteilzeit. Für die Nachfolge ist eine Stelle (Ifd. Nr. 5) neu einzuplanen. Weiter ist aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes die Einrichtung einer weiteren Vollzeitstelle im Bereich der Buchhaltung/Kasse (Ifd. Nr.

34) erforderlich.

Bei mehreren Mitarbeitern im Bauhof sind verschiedene Höhergruppierungen vorgesehen. Die Aufgabenbereiche und die Leistungen der Beschäftigten sind höherwertig, so dass die Eingruppierungen an die tatsächlich ausgeführten Arbeiten anzupassen sind. Die tarifrechtlichen Voraussetzungen für eine Höhergruppierung werden von den Stelleninhabern bereits erfüllt.

Es handelt sich um vier Facharbeiterstellen (Ifd. Nr. 19,20,22 und 25), die sechs Stellen der Korbmacher (Ifd. Nr. 11 bis 16) und die Stelle des Bauhofleiters (Ifd. Nr. 6).

Im Stellenplan 2022 sind insgesamt 33,16 Stellen ausgewiesen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen
eine Enthaltung

Beschluss:

Der vorliegende Stellenplan des Städtischen Hafetriebes der Stadt Wyk auf Föhr für das Geschäftsjahr 2022 wird genehmigt.

15. Wirtschaftsplan des Städtischen Hafetriebes für das Geschäftsjahr 2022 Vorlage: Stadt/002497

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Wirtschaftsplan des Städtischen Hafetriebes der Stadt Wyk auf Föhr für das Geschäftsjahr 2022 ist als Anlage beigefügt.

Im **Erfolgsplan** sind Einnahmen in Höhe von 6.885.600€ und Ausgaben von 6.848.764€ vorgesehen. Das Geschäftsjahr 2022 kann mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 36.836€ abgeschlossen werden. Im Vergleich zu den Vorjahren werden wieder leichte Steigerungen in den Umsatzerlösen angenommen, so dass voraussichtlich ein Überschuss erwirtschaftet werden kann.

Im **Vermögensplan** sind Ausgaben in Höhe von insgesamt 10.734.000€ vorgesehen. Für den Neubau der Mittelbrücke sind Kosten von rd. 6.902.000€ eingeplant. Weiterhin sind als größere Investitionen der Neubau einer Strandkorbhalle am Laglumsweg, die Errichtung einer weiteren Schwimmsteganlage für Sportboote, Planungskosten für die Aufwertung und Neugestaltung des Binnenhafens, die Umgestaltung der Gaststätte Klein Helgoland und die Erneuerung der Zufahrt zum Verwaltungsgebäude vorgesehen. Ferner sind Mittel für die notwendige Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten erforderlich.

Zur Finanzierung ist eine Darlehensaufnahme in Höhe von 9.072.000€ vorgesehen, wovon ein Betrag von 6.212.000€ als kurzfristige Zwischenfinanzierung für den Neubau der Mittelbrücke aufzuwenden sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Aufgrund des § 5 Abs.1 Nr. 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO) für das Land Schleswig-Holstein i.V.m. § 97 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird die vorliegende Zusammenfassung nach § 12 Abs.1 und 2. EigVO und der Wirtschaftsplan des Städtischen Hafенbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen.

16. Sachstandsbericht sowie Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen zu den Planungen Aqua Föhr

Die Projektleiterin Frau Alena Bauer informiert anhand der angehängten Präsentation über den Sachstand zu den Planungen des Aqua Föhrs.

Die Stadtvertretung nimmt die vorgestellte Planung als Grundlage für den Bau- und Förderantrag zustimmend zur Kenntnis.

**17. Finanzierungsplan Neubau AquaFöhr
Vorlage: Stadt/002503**

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Aufgrund der vom Planungsbüro iwB erstellten ausführlichen Kostenschätzung (Planungsstand 09.02.2022) ergeben sich für den Neubau des AquaFöhrs insgesamt Kosten in Höhe von Euro 68.730.000,00 netto. Hiervon hat die Stadt Wyk bis Ende 2021 rund Euro 1.720.000,00 netto an Planungskosten allein getragen.

Für die kommenden Jahre ist mit folgenden weiteren Baukosten zu rechnen, die noch zu finanzieren sind:

2022: Euro 2.460.000,00
2023: Euro 14.980.000,00
2024: Euro 27.710.000,00
2025: Euro 19.570.000,00
2026: Euro 560.000,00
Summe Euro 65.280.000,00

Seitens des Landes Schleswig-Holstein eine Förderung in Höhe von insgesamt Euro 30.000.000,00 zugesagt. Demzufolge verbleibt ein zu finanzierender Betrag in Höhe von Euro 37.010.000,00.

Neben dem eigentlichen Kapitalbedarf ist zu berücksichtigen, dass neben den Tilgungen noch Zinszahlungen in Höhe von ca. Euro 2.576.000,00 zu leisten sind. Die letzten Darlehensmittel müssen nach derzeitigem Planungsstand im Jahr 2026 aufgenommen werden. Die Annuitäten (Zins und Tilgung) haben dann mit rund Euro 1.388.000,00 den Höchststand erreicht.

Da ein Schwimmbad in Gestalt des AquaFöhrs als eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung als Kurort letztendlich allen Föhrer Gemeinden zu Gute kommt, hat der Zweckverband Tourismus Föhr eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt, die Erhöhung der Kurabgaben in zwei Schritten zu prüfen und einen Großteil der Erhöhungsbeträge für die Finanzierung des AquaFöhrs zu verwenden. Eine derartige Gestaltung kann auch dazu beitragen, dass die Kreditgenehmigung durch den Kreis Nordfriesland erfolgen wird.

Als weitere Finanzierungsmöglichkeit ist die Vergabe des Grundstücks für den angedachten Hotelneubau auf der Basis von Erbpacht anvisiert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt den Finanzierungsplan zu unterstützen und als Grundlage für die nächsten Haushalte zu verfolgen.

**18. Wirtschaftsplan des Städtischen Liegenschaftsbetriebes Wyk auf Föhr für das Wirtschaftsjahr 2022
Vorlage: Stadt/002495**

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Wirtschaftsplan mit dem Stellenplan für das Jahr 2022 ist beigefügt.

Dieser Wirtschaftsplan wird, wie auch in den kommenden Jahren, dominiert von den Kosten für das Projekt „Neubau AquaFöhr und Kurmittelhaus“. Vor diesem Hintergrund sollte auch über die Nutzung oder den eventuellen Verkauf anderer Liegenschaften nachgedacht werden.

1010 – kaufmännische Leitung / Gemeinkosten

Den größten Anteil auf dieser Kostenstelle haben die Personalkosten i.H.v. 200 TEUR.

Insgesamt sind 296.200,00 Euro einzustellen – die Kosten sind anteilig auf die übrigen Kostenstellen umzulegen.

1020 – Tourismusförderung

Aufgrund von Corona ist nicht mit einer Steigerung der Einnahmen zu rechnen, eher wird das Gegenteil der Fall sein.

Dagegen stehen höhere Aufwendungen bei der Geschäftsbesorgung durch FTG und WTG, da diese Kosten an den Verbraucherpreisindex gebunden sind und dieser überdurchschnittlich gestiegen ist.

2010 – Veranstaltungszentrum

Die Sanierung und Ertüchtigung der Entwässerung sowie die Neugestaltung der Außenanlage wurden in 2021 nicht umgesetzt, diese Positionen werden in 2022 erneut eingestellt.

Da in den letzten Jahren immer wieder Beschwerden über die zu geringe Anzahl an öffentlichen Toiletten laut wurden, hat man sich entschlossen, an die bereits im Außenbereich vorhandenen WCs einen Anbau zu setzen.

Die Kostenschätzung für dieses Vorhaben beläuft sich auf 300 TEUR und wurde als Investition im Vermögensplan eingestellt.

2040 – Wiesenweg

Das Objekt ist in Jahre gekommen - weder das Gebäude an sich noch die Wohnungen entsprechen dem heutigen Standard.

Andererseits wird dieser Wohnraum dringend für eigenes Personal benötigt.

Eine Grundsanierung inklusive energetischer Ertüchtigung würde sich auf ca. 850 TEUR belaufen.

Da diese Kosten nicht in einem Jahr aufzubringen sind, wird vorgeschlagen, die Sanierung in mehreren Abschnitten in Angriff zu nehmen. Als erster Schritt wurden 100 TEUR für die Sanierung des Daches eingestellt.

2050 – Badestraße 111

Hier wurden, auch in diesem Jahr, nur die allernotwendigsten Mittel eingestellt, um das Gebäude notdürftig zu unterhalten.

Die Heizung ist abgängig, soll aber nicht mehr erneuert werden. Da aber mindestens eine Wohnung über Winter belegt ist, muss mit Radiatoren überbrückt werden.

Es sollte dringend eine Entscheidung getroffen werden, wie weiter mit dem Gebäude verfahren werden soll (Abriss und Verkauf des Grundstücks, Neubau??).

Sollte der Abriss bereits in 2022 erfolgen, wurden vorsorglich 120 TEUR im Vermögenshaushalt eingestellt.

2070 – Nordseekurpark

Auch in diesem Jahr wurden für die Sanierung der denkmalgeschützten Häuser 100 TEUR bereitgestellt.

2130 – öffentliche Toiletten

Durch die Aufstockung der WC-Anlagen und, das muss man leider so sagen, das unmögliche Verhalten vieler Mitmenschen, steigt der Reinigungsaufwand sowie die Kosten für die Entfernung von Vandalismusschäden von Jahr zu Jahr. Allein hier wurden 75 TEUR eingestellt.

3000 – Heizkraftwerk

Damit die Nahwärmeversorgung langfristig wirtschaftlich betrieben werden kann, ist es notwendig, das Einzugsgebiet bis mindestens zum Haidweg auszubauen.

Untersuchungen laufen zurzeit.

Vorsorglich wurden im Vermögensplan 500 TEUR für den Ausbau des Nahwärmenetzes eingestellt.

4000/5000 – KMH / AquaFöhr

Für die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen - eine genaue Aufstellung entnehmen Sie bitte dem Anhang – wurden 98 TEUR bereitgestellt. Diese Mittel dienen einzig dazu, den laufenden Betrieb, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, aufrecht zu erhalten.

7080 – Heluheim

Die bereits von 2020 nach 2021 übertragenen Kosten i.H.v. 70 TEUR für die Instandsetzung der Zufahrt, müssen für 2022 erneut eingestellt werden. Durch Verzögerungen bei der Aufstellung des Funkturms, konnten diese Arbeiten nicht in 2021 durchgeführt werden.

Wenn alle Arbeiten erledigt sind, bittet der FSV darum, den Platz durch zu fräsen und neu einzusäen. Hier liegt ein Angebot i.H.v. 50 TEUR vor.

7110 – Strandstraße 60 (eh. AOK Kurheim)

Da die Gebäude, bis zu einer Entscheidung über die endgültige Nutzung, nicht leer stehen sollen, wurden kurzfristig verschiedene Nutzer aufgenommen. So hat in einem Gebäude eine Hebamme Räumlichkeiten gemietet, das Nationalparkhaus bereitet zum Sommer eine neue Ausstellung vor, die DLRG hat hier einen neuen Standort gefunden und der WTB nutzt und unterhält die Sporthalle. Weitere Nutzungen werden zurzeit geprüft.

Um die Gebäude wieder nutzbar zu machen und zu unterhalten wurden 35 TEUR eingestellt.

Der Erfolgsplan schließt im Geschäftsjahr 2022 mit einem Jahresverlust i.H.v. 632.710,00 Euro ab.

Im Vermögensplan wurden folgende Investitionen eingestellt:

- | | |
|--|-------------------|
| • Neubau AquaFöhr
(Mittelabfluss lt. Prognose Planer) | 2.460.000,00 Euro |
| • Anbau WC Veranstaltungszentrum | 300.000,00 Euro |
| • Abriss Badestraße 111 | 120.000,00 Euro |
| • Ausbau des Nahwärmenetzes | 500.000,00 Euro |

Die eingestellten Mittel für das AquaFöhr sind, auch in diesem Jahr, im Verhältnis zu den Kosten der Gesamtmaßnahme, eher gering. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass zuerst die „Arealentwicklung Lüttmarsch“ in Angriff genommen wird, welche über den städtischen Haushalt abgewickelt wird.

Die Finanzierung erfolgt über Kreditaufnahmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein i.V. mit § 97 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein werden die vorliegende Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO, der Stellenplan und der

Wirtschaftsplan des Städtischen Liegenschaftsbetriebes Wyk auf Föhr für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen.

**19. Erweiterung Feuerwehrgerätehaus
hier: Auftragserweiterung Rohbau
Vorlage: Stadt/002454/1**

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses der Stadt Wyk auf Föhr wurde eine beschränkte Ausschreibung gemäß VOB/A zur Vergabe für die Rohbauarbeiten durchgeführt. Den Auftrag in Höhe von brutto 254.555,03 € erhielt die Firma Wrixum-Bau GmbH. Im Zuge der Detail- bzw. der Ausführungsplanung ergaben sich Notwendigkeiten einer veränderten Bauausführung und somit Abweichungen vom ausgeschriebenen Leistungsverzeichnis. Daraufhin wurden für diese Leistungen Nachträge erstellt. Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch den stellvertretenden Werkleiter in Zusammenarbeit mit dem Architekten.

Die Nachtragsangebotssummen belaufen sich auf:

Nachtragsauftrag 01: brutto 87.870,79 €
Nachtragsauftrag 02: brutto 15.124,84 €
Gesamte Nachtragssumme: 102.995,63 €

Technische Prüfung

Alle angebotenen Produkte entsprechen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

Kaufmännisch Prüfung

Durch den Nachtrag entfallen Kosten in Höhe von insgesamt brutto 21.777 € aus dem Hauptauftrag, so dass sich Mehrkosten in Höhe von:

brutto: 81.218,63 €

ergeben.

Einschließlich des Hauptauftrages in Höhe von brutto 254.555,03 € ergibt sich somit ein Gesamtauftragsvolumen von: **brutto: 335.773,66 €**

Kostenverfolgung.

Zur Zeit sind für das Bauvorhaben Kosten in Höhe von 1.180.000 Euro im Budget eingeplant. Bisher wurden Aufträge von 1.012.000 Euro erteilt, so dass die erforderlichen Mittel im Budget zur Verfügung stehen

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, die Nachträge für die erforderlichen Arbeiten an die Firma Wrixum Bau GmbH zu festen Einheitspreisen und zum Nachweis zu erteilen. Die Gesamtauftragssumme beträgt

somit vorläufig

brutto 335.773,66 €.

Aufgrund der kurzfristigen Beauftragung und um einen weiteren zügigen Bauablauf zu ermöglichen hat der Bürgermeister gemäß § 65 Abs. 4 der Gemeindeverordnung eine Eilentscheidung zur Vergabe des Auftrags wie vorgenannt getroffen.

Die Eilentscheidung des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

**20. Erweiterung Feuerwehrrätehaus
hier: Auftragserweiterung Dachdecker und Zimmermann
Vorlage: Stadt/002471/1**

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Für die Erweiterung des Feuerwehrrätehauses der Stadt Wyk auf Föhr wurde eine beschränkte Ausschreibung gemäß VOB/A zur Vergabe für die Dachdecker- und Zimmermannsarbeiten durchgeführt. Den Auftrag in Höhe von brutto 196.188,99 € erhielt die Firma Sönke Hinrichsen Zimmereibetrieb. Im Zuge der Ausführungsplanung und der daraus erstellten Detailplanung erwies sich die geplante Anbindung an das Gründach als nicht durchführbar. Daraufhin wurde ein Nachtrag für die geänderte Ausführung dieser Arbeiten erstellt.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch den stellvertretenden Werkleiter in Zusammenarbeit mit dem Architekten.

Das Nachtragsangebot beläuft sich auf:

brutto 68.319,69 €

Technische Prüfung

Alle angebotenen Produkte entsprechen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

Kaufmännisch Prüfung

Durch den Nachtrag entfallen Kosten aus dem Hauptauftrag in Höhe von brutto 13.865,33 €, so dass sich Mehrkosten in Höhe von:

brutto: 54.454,36 €

ergeben.

Einschließlich des Hauptauftrages in Höhe von brutto 196.188,99 € ergibt sich somit ein Gesamtauftragsvolumen von: **brutto: 250.643,15 €**

Kostenverfolgung.

Zur Zeit sind für das Bauvorhaben Kosten in Höhe von 1.180.000 Euro im Budget eingeplant. Bisher wurden Aufträge von 1.093.000 Euro erteilt, so dass die erforderlichen Mittel im Budget zur Verfügung stehen

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, den Nachtrag für die erforderlichen Arbeiten der Zimmerei Sönke Hinrichsen GmbH, Aussiedlung 16, 25938 Midlum auf Föhr zu den festen Einheitspreisen und zum Nachweis zu erteilen. Die Gesamtauftragssumme beträgt somit vorläufig

brutto 250.643,15 Euro €.

Aufgrund der kurzfristigen Beauftragung und um einen weiteren zügigen Bauablauf zu ermöglichen hat der Bürgermeister gemäß § 65 Abs. 4 der Gemeindeverordnung eine Eilentscheidung zur Vergabe des Auftrags wie vorgeannt getroffen.

Die Eilentscheidung des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

21. Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2022 der Stadt Wyk auf Föhr **Vorlage: Stadt/002463**

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Stellenplan ist Grundlage für die Personalkostenansätze im Haushaltsplan. Der Entwurf des Stellenplans der Stadt Wyk auf Föhr für das Jahr 2022 (Teil A) ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Unter der lfd. Nr. 2 und Nr. 3 wurden zwei Stellen im Bereich „Organisation und Hauptverwaltung“ neu aufgenommen.

Beide Stellen sind bereits seit längerem besetzt, waren aber bislang im Stellenplan von Eigenbetrieben der Stadt Wyk auf Föhr enthalten.

Die Stadt Wyk auf Föhr hat in den Vorjahren für beide Stellen von den Gesamtpersonalkosten anteilige 40% (lfd. Nr. 2) und 70% (lfd. Nr. 3) an die Eigenbetriebe erstattet.

Ab 2022 soll die Zuordnung direkt bei der Stadt Wyk auf Föhr erfolgen, die Personalkosten werden weiterhin zu 60% (lfd. Nr. 2) und 30% (lfd. Nr. 3) von den Eigenbetrieben getragen und an die Stadt Wyk auf Föhr erstattet.

Für den Bereich der Bücherei wird aufgrund von Aufgabenumverteilungen aktuell eine Neubewertung durch eine externe Firma durchgeführt. Es ist mit einer Höherbewertung im Bereich der unter lfd. Nr. 6 gelisteten Stellenanteile bis maximal Entgeltgruppe 7 zu rechnen, die Ergebnisse der Stellenbewertung liegen zum jetzigen Zeitpunkt leider noch nicht vor.

Sollte die Stellenbewertung niedriger als EG 7 abschließen, wird dies mit einem Nachtrag oder spätestens in der Vorlage zum Stellenplan für das Folgejahr entsprechend berücksichtigt werden.

Die Veränderungen sind in der Veränderungsliste (Teil B) ausgewiesen.

Weitere Änderungen zum Vorjahr haben sich nicht ergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Der als Anlage beigefügte Stellenplan der Stadt Wyk auf Föhr für das Jahr 2022 wird genehmigt.

**22. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022 der Stadt Wyk auf Föhr
Vorlage: Stadt/002502**

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

A: Ergebnisplan:

Der Haushaltsplan des Jahres 2022 schließt dem dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt mit einem **Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.246.800 EUR (Vj. - 645.700 EUR)** ab.

Hinweis zum Jahresergebnis 2021:

Das Jahresergebnis ist vorläufig. Das Ergebnis wird sich noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten (Abschreibungen/Erträge SoPo) verändern.

Im Haushaltserlass des Innenministers vom September 2021 wurden uns nachfolgende Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens mitgeteilt. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung von Mai 2021.

Die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr (in Prozent) stellt sich wie folgt dar:

	2021	2022	2023	2024	2025
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.359 Mio. EUR	1.392 Mio. EUR	+6 %	+6 %	+6 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	234 Mio. EUR	210 Mio. EUR	+2 %	+1 %	+1 %
Bedarfsunabhängige Zuweisungen § 32 FAG	134 Mio. EUR	155 Mio. EUR	-5 %	+2 %	+2 %
Schlüsselzuweisungen	Gesamtzahl liegt nicht vor	Gesamtzahl liegt nicht vor	+4 %	+6 %	+4 %

Durch örtliche Gegebenheiten kann jedoch auch von anderslautenden Ergebnissen ausgegangen werden (z.B. Gewerbesteuerückgang durch individuelle Vorhaben).

Die Gemeinden können nach der aktuellen Steuerschätzung zwar in den nächsten Jahren weiter mit moderat steigenden Steuereinnahmen rechnen, jedoch ist der Haushaltskonsolidierungsdruck in den Kommunen ungebrochen.

Die Summe der ausgewiesenen jährlichen Abschreibungsbeträge abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten liegt gem. Gesamt-Ergebnisplan bei rd. 1.712.900

EUR. Bezogen auf das ausgewiesenen Jahresergebnis werden demnach die Abschreibungen nicht aus den Einnahmen des Stadthaushalts refinanziert bzw. erwirtschaftet.

Der Haushaltsplan des Jahres 2022 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 601.100 EUR schlechter ab. Folgende erhebliche Veränderungen im Vorjahresvergleich sind zu benennen:

Übersicht der größten Planzahlveränderungen gegenüber dem Vorjahr

Sachkonto	2022 (in EUR)	Anmerkung
40130000 Gewerbesteuer	+600.000	Anpassung
41310000 Allgemeine Zuweisungen Land	-788.500	Ausgleich Gewerbesteuermindereinnahm abgeschlossen
41320000 Allgemeine Zuweisungen Gemeinden (GV)	+103.300	Zentralitätsmittel gem. Finanzausgleich
41420000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Gemeinden	+633.300	Insbesondere KiTaG
45410000 Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	+750.000	Grundstücksverkäufe Gewerbegebiet
43210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-100.000	Abwassergebühren
50... Personalaufwendungen	+123.200	Transfer von zwei Stellen vom Hafenbetrie städtischen Haushalt
57... Abschreibungen	+166.300	
53150000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	+178.700	Verlustausgleiche der Eigenbetriebe
53721000 Kreisumlage	+289.300	Gem. Finanzkraft
52722000 Amtsumlage	+578.600	Umlagesatz 51.02 %, gestiegene Finanzl
54520000 Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verw.Tätigkeit Gemeinden (GV)	+658.400	Hauptsächlich Wohnsitzanteile KiTa + Un Helu

Ergänzende Hinweise:

Die Erträge (4er Konten) und Aufwendungen (5er Konten) des Ergebnishaushaltes orientieren sich zum größten Teil an den Ansätzen der Vorjahre, bzw. werden aufgrund der aktuellen Entwicklung, bzw. aufgrund der Mittelanmeldungen angepasst.

B: Finanzplan:

Die **Investitionen** sind im Detail im Investitionsplan mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von **8.400.700 €** ausgewiesen. Dem gegenüber stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von **1.491.800 €**.

Neben den jährlich wiederkehrenden standardmäßigen Investitionsansätzen sind nachfolgend die wesentlichen Investitionen unterteilt in die einzelnen Produktbereiche aufgeführt.

Produkt 126001 Brandschutz: Für den Anbau des Feuerwehrgerätehauses werden

zusätzliche Mittel in Höhe von 240.000 € benötigt. Die Maßnahme soll kreditfinanziert werden.

Produkt 424050 Turn- und Sportstätten, Sportplätze, Förderung des Vereinssports: Für die Planung einer Skateranlage stehen hier Planungskosten in Höhe von 20.000 € zur Verfügung.

Produkt 511003 Küstenschutz, Wasserläufe, Wasserbauliche Anlagen: Für das Projekt der Arealentwicklung Lüttmarsch sind insgesamt 1.945.600 € in den Haushalt eingestellt.

Produkt 511004 Gewerbegebiet Wyk auf Föhr: Für die Baumaßnahme Gewerbegebiet wurden Mehrkosten von 600.000 € in den Haushalt eingestellt. Die Maßnahme soll kreditfinanziert werden.

Produkt 522001 Wohnraumbeschaffung, Baugebiete: Für das Wohnraumgebiet im B-Plan 44 sind für den Zwischenausbau insgesamt 1.650.000 € eingeplant. Die Maßnahme soll kreditfinanziert werden.

Produkt 538110 Kläranlage/Abwasserbeseitigung (SW): Im Zuge der Faulturmsanierung werden 800.000 € für die Erneuerung der Außenhaut eingeplant. Weiterhin werden 25.000 € für die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges des Kanaldienstes in den Haushalt aufgenommen. Die Erneuerung der Außenhaut soll ebenfalls kreditfinanziert werden.

Produkt 538120 Pumpwerke, eigene (SW): Hier werden im Haushalt 680.000 € für Sanierung eines Pumpwerkes eingeplant. Die Maßnahme soll kreditfinanziert werden.

Produkt 538530 Kanalnetz (RW): Für die Verlagerung des Regenrückhaltebeckens Lüttmarsch sind Mittel in Höhe von 1.890.000 € vorgesehen.

Produkt 541001 Straßen, Wege und Plätze: Der Planansatz im Haushaltsjahr 2022 für die Fußgängerzone "Grenzenloses Stadterleben" wird mit 300.000 € veranschlagt. Weiterhin werden 60.000 € für den Neubau eines Verbindungsweges zur Strandstraße im B-Plan 51 eingeplant. Für den Grunderwerb für die Schaffung von Kreisverkehren sind 30.000 € eingeplant. Die Maßnahme „Grenzenlose Stadterleben“ soll ebenfalls kreditfinanziert werden.

Produkt 541003 Straßenbeleuchtung: Für den o.g. Verbindungsweg sind hier 15.000 € für neue Straßenbeleuchtung eingeplant.

Produkt 541100 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen: Im Produkt werden 20.000 € für den Ersatz von diversen Parkuhren eingestellt.

Produkt 573100 Jahrmarkt: Für den Ausbau der Infrastruktur insbesondere der Stromversorgung, werden 10.000 € eingeplant.

Die **Liquidität** der Stadt Wyk auf Föhr beläuft sich **zum 03.02.2022 auf rd. 10.340.000 EUR.**

In dem Finanzplan (Zeile 42) ist eine **Änderung des Bestandes** an eigenen Finanzmitteln i.H.v. **-3.258.000 EUR** ausgewiesen.

Ergänzende Hinweise:

Eine Anhebung der Realsteuerhebesätze ist für 2022 in dem vorliegenden Haushaltsentwurf nicht eingeplant.

Es wird gleichwohl empfohlen, im Hinblick auf den unausgeglichene Haushalt, Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen. Nur durch Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, die sowohl einnahmen- wie auch ausgabenseitig vorgenommen werden können, kann ein ausgeglichener Haushalt erzielt werden.

Verwiesen wird an dieser Stelle auf den Runderlass des Innenministeriums über Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen. Hierin gelten für Fehlbedarfsgemeinden für 2022 folgende Mindeststeuersätze:

Grundsteuer A 380%, Grundsteuer B 425%, Gewerbesteuer 380%, Hundesteuer erster Hund 120 EUR

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Nach Beratung über den vorliegenden Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes 2022 beschließt die Stadtvertretung den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2022 der Stadt Wyk auf Föhr.

23. Aufstellung der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Wyk auf Föhr, hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Vorlage: Stadt/002292/2

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die am 23.12.1997 in Kraft getretene Ursprungsfassung des Bebauungsplans Nr. 18 für das Gebiet zwischen den Straßen Stockmannsweg, Badestraße und beiderseits des Olhörnweges und Olhörnstieges ist zwischenzeitlich dreimal geändert worden. Weitere drei Änderungsverfahren wurden in die Wege geleitet jedoch nicht zu Ende geführt, sodass sowohl die Inhalte als auch die Planungserfordernisse undurchsichtig geworden sind. Aus diesem Grund und bedingt durch den im weiteren Verlauf beschriebenen Änderungsbedarf des Plans, soll der Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Wyk auf Föhr neu gefasst werden. Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 13.12.2018 den Aufstellungsbeschluss für die Neufassung des Bebauungsplans Nr. 18 gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 18 setzt die bebauten Bereiche als allgemeine Wohngebiete, die öffentlichen Grünflächen als Parkanlage sowie Sportplatz und das Grundstück in der Badestraße 111 als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung – Verwaltungsgebäude - fest. Darüber hinaus wird die Bebauung des Gebietes über die Festsetzung von Grundflächenzahlen, Geschossflächenzahlen, einer maximal zulässigen Anzahl an Vollgeschossen, der Bauweise sowie Baugrenzen geregelt. Gestalterische Vorgaben gelten für Gebäude und Nebenanlagen sowie die Freiflächen

der Grundstücke.

Die Überarbeitung des Bebauungsplans wird aus mehreren Blickwinkeln erforderlich:

1. Zunächst lassen das Alter des Bebauungsplans sowie die seither ergangenen gesetzlichen Änderungen (insbesondere in Bezug auf die Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus dem Jahr 2017) eine Überprüfung der Festsetzungen des Bebauungsplans sinnvoll erscheinen. Dies betrifft vornehmlich die Art sowie das Maß der baulichen Nutzung.
2. Darüber hinaus wurden in den Jahren 2002 sowie 2009 bereits zwei Aufstellungsbeschlüsse zu notwendigen Änderungen des B-Plans gefasst, deren Verfahren jedoch nicht zu Ende geführt wurden und die daher im Rahmen dieser Neufassung Berücksichtigung finden sollen.
3. Zum einen ist die Regelung für Nebenanlagen anzupassen. In der Ursprungsfassung des Bebauungsplans Nr. 18 der Stadt Wyk auf Föhr wurden freistehende Nebenanlagen für unzulässig erklärt. Grund hierfür war das Ziel der Erhaltung einer weitläufigen Bebauung auf Grundstücken mit großen Freiflächenanteilen. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 ist der Ausschluss freistehender Nebenanlagen vor dem Hintergrund sachlicher Erfordernisse relativiert worden, indem Müllschränke, Fahrradunterstände und freistehende Schwimmbecken mit einer Brüstungshöhe von bis zu 40 cm zugelassen worden sind. Der zunehmende Wegfall der Genehmigungspflicht für Nebenanlagen hat dazu geführt, dass viele freistehende Nebenanlagen entstanden sind, die bauordnungsrechtlich zwar genehmigungsfrei sind, aber den Regelungen des Bebauungsplans entgegenstehen. Aus diesem Grund soll die Zulässigkeit von Nebenanlagen zukünftig über die Beschränkung der Größe geregelt werden. Ziel ist, den Ansprüchen der Eigentümer gleichermaßen Rechnung zu tragen, wie der Sicherung des Freiflächenanteils auf den Grundstücken.
4. Zum anderen hat die bauliche Entwicklung zu unterschiedlichen Gebäudehöhen im Bereich von Parkstraße und Stockmannsweg geführt, die sich teilweise sehr abheben vom historischen baulichen Bestand im Bereich der Parkstraße und im westlichen Teilabschnitt des Stockmannsweges zwischen den beiden öffentlichen Grünbereichen. Der Bebauungsplan soll in diesem Sinne Festsetzungen enthalten, um die zukünftige Höhenentwicklung der Gebäude steuern zu können. Dabei sind der bauliche Bestand sowie die gemäß Bebauungsplan zulässigen Bauansprüche zu überprüfen und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.
5. Von Seiten der Stadt bestehen für das in der Badestraße 111 ansässige Gebäude sowie für die Grünflächen innerhalb des Bebauungsplans bereits Entwicklungspläne, die eine Überarbeitung der Planinhalte in diesen Bereichen erforderlich machen.
6. Innerhalb der Grünfläche soll unter anderem die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Minigolfanlage geschaffen werden. Weiterhin soll der Begriff „Parkanlage Erlebniswald“ aus der nicht umgesetzten 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 wieder aufgenommen werden. Die Festsetzung für das

Grundstück in der Badestraße 111 hingegen soll allgemein gehalten werden, da die Umsetzung der aktuellen Entwicklungspläne noch nicht abschließend gesichert ist und eine sofortige Änderung des Bebauungsplans vermieden werden soll.

Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden. Da die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren vorliegen, kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Das Baugesetzbuch fordert keinen förmlichen Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes. Der Verfahrenserlass des Landes Schleswig-Holstein empfiehlt jedoch, durch einen Beschluss zum Ausdruck zu bringen, ob der auslegungsreife Planentwurf durch die Mehrheit der politischen Vertreter getragen wird oder nicht.

Die Zustimmung des Planentwurfes vorausgesetzt, erfolgt anschließend die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB, die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und.

Beschluss:

1. Der Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 für das Gebiet zwischen Stockmannsweg, Badestraße und beiderseits des Olhörnweges und des Olhörnstieges und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt / mit folgenden Änderungen gebilligt:
 - Die Planzeichnung soll um einen Parkstreifen am Stockmannsweg und an der Parkstraße ergänzt werden.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreterinnen/ Vertreter:	19
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter bzw. Mitgliederinnen oder Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses von der Beratung

und Abstimmung ausgeschlossen.

**24. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 57 „Neubau Süderstraße 6 - 8, ehemals Friesenstube und Friesenjung“ der Stadt Wyk auf Föhr, hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002436/1**

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Baugrundstück Süderstraße 6 bis 8 ein neues Wohn- und Geschäftsgebäude mit einer gastronomischen Nutzung, einer Dauerwohnung sowie mehreren Ferienwohnungen zu errichten. Die bestehenden Gebäude sollen abgerissen werden.

Die Stadtvertretung hat am 25.03.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Die Beschlussvorlage Stadt/002436 wurde mit folgender Änderung beschlossen: „Die gastronomische Nutzung im Erdgeschoss soll in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgeschrieben werden“.

In dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans ist festgesetzt, dass im Vorhabengebiet im Rahmen der festgesetzten Nutzungen (Mischgebiet) nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Hierzu zählt „mindestens eine gastronomische Nutzung“ (siehe Textliche Festsetzungen (Teil B), Ziffer 1.1 Nr. 2). Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss die Stadtvertretung über den Durchführungsvertrag beschließen. Der Durchführungsvertrag ist zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger vor dem Satzungsbeschluss zu schließen.

Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist zudem festgelegt, dass es im Eckgebäude eine gastronomische Nutzung im Umfang von 72 m² geben soll (siehe Vorhabenbeschreibung). Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Gemäß dem Aufstellungsbeschluss vom 25.03.2021 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Das Baugesetzbuch fordert keinen förmlichen Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes. Der Verfahrenserlass des Landes Schleswig-Holstein empfiehlt jedoch, durch einen Beschluss zum Ausdruck zu bringen, ob der auslegungsreife Planentwurf durch die Mehrheit der politischen Vertreter getragen wird oder nicht.

Die Zustimmung des Planentwurfes vorausgesetzt, erfolgt anschließend die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB, die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und.

Beschluss:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 57 „Neubau Süderstraße 6 - 8, ehemals Friesenstube und Friesenjung“ für das Gebiet Ecke Süderstraße und

Mühlenstraße, der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt / mit folgenden Änderungen gebilligt:

- Das gesamte Erdgeschoss soll ausschließlich gastronomisch genutzt werden. Es soll ein Verzehr vor Ort stattfinden können, kein ausschließlicher to-go-Betrieb.
 - Die Dauerwohnung soll eine Größe von mindestens 70 m² haben.
 - Die Stadt Wyk auf Föhr würde die Möglichkeit weiteren Dauerwohnraum auf dem Grundstück zu schaffen sehr begrüßen.
2. Der Entwurf des Planes und des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreterinnen/ Vertreter:	19
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter bzw. Mitgliederinnen oder Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**25. Aufstellung der vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 im Bereich Sandwall 1, hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002439/1**

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Das bestehende Gebäude auf dem Grundstück Sandwall 1 soll durch einen Neubau ersetzt werden. Geplant ist ein Wohn- und Geschäftshaus mit gastronomischer Nutzung im Erdgeschoss und Wohnungen in den Obergeschossen.

Über das Bauvorhaben wurde bereits in der 25. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 09. Dezember 2020 anlässlich eines Bauantrages beraten. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 17. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht eingehalten, da sie sich auf das Bestandsgebäude beziehen. Für die Umsetzung des Vorhabens ist die Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 20.05.2021 wurde daher der Aufstellungsbeschluss für die vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 gefasst (Stadt/002439).

Gemäß dem Aufstellungsbeschluss wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Das Baugesetzbuch fordert keinen förmlichen Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes. Der Verfahrenserlass des Landes Schleswig-Holstein empfiehlt jedoch, durch einen Beschluss zum Ausdruck zu bringen, ob der auslegungsreife Planentwurf durch die Mehrheit der politischen Vertreter getragen wird oder nicht.

Die Zustimmung des Planentwurfes vorausgesetzt, erfolgt anschließend die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB, die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und.

Beschluss:

1. Der Entwurf der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 (Vorhaben- und Erschließungsplan) für das Gebiet Ecke Sandwall und Große Straße (Sandwall 1) und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt / mit folgenden Änderungen gebilligt:
2. Der Entwurf des Planes sowie die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreterinnen/ Vertreter:	19
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter*innen bzw. Mitglieder*innen des Bau- und Planungsausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

26. **Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 "Neubau AquaFöhr mit Kurmittelhaus und Arealentwicklung Lüttmarsch" hier: Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**
Vorlage: Stadt/002368/3

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr hat in ihrer Sitzung am 08.07.2021 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neubau Aqua Föhr mit Kurmittelhaus und Arealentwicklung Lüttmarsch“ beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt. Es wurde ebenfalls beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung wurden vom 30.07.2021 bis 03.09.2021 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.07.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen

Das beauftragte Planungsbüro Plankontor - Stadt und Land GmbH aus Hamburg hat die im formellen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung und die jeweiligen Beschlussempfehlungen sind in der anliegenden Abwägungstabelle zusammengefasst. Die Hinweise und Anregungen der Stellungnahmen wurden gemäß dem Prüfergebnis bereits in der zur Beschlussfassung vorgelegten Bebauungsplanänderung (Teil A: Planzeichnung und Teil B: Textliche Festsetzungen) sowie der Begründung berücksichtigt.

Es mussten sowohl in der Planzeichnung (Teil A) wie auch in den textlichen Festsetzungen (Teil B) kleinere, redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. In der Planzeichnung wurden aufgrund von gestalterischen Änderungen in der Freiflächenplanung und im Hochbau redaktionelle Anpassungen an den Baugrenzen und an dem Weg 2 durchgeführt. Zusätzlich wurde in den textlichen Festsetzungen (Teil B) die als Ausnahme zulässige Überschreitung der Baugrenzen durch Dachüberstände festgesetzt. Des Weiteren wurden einige zusätzliche Hinweise in die Begründung eingefügt und weitere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die redaktionellen Anpassungen in der Planzeichnung, in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung berühren dabei nicht die Grundzüge der Planung, so dass die

Erforderlichkeit entfällt, ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Die aus der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen wurde abgewogen und der Vorschlag für eine Erhöhung der Festsetzungen zu den Hochwasserschutzmaßnahmen aus fachlichen Gründen zurückgewiesen.

Satzungsbeschluss

Nach Beschluss der Abwägung über die in den formellen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen ist die die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neubau Aqua Föhr mit Kurmittelhaus und Arealentwicklung Lüttmarsch“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Aus dem Abwägungsbeschluss ergaben sich gegenüber der Entwurfsfassung Juni 2021 nur geringfügige und eher redaktionelle Anpassungen und Korrekturen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, so dass kein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt werden muss. Die Planunterlagen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 erhalten für den Satzungsbeschluss daher den Stand Februar 2022.

Aufgrund des Widerspruchs der Flächendarstellungen im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit den jetzigen Flächenfestsetzungen im Bebauungsplan, ist es notwendig den Flächennutzungsplan anzupassen. Da die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt wurde, geschieht die Änderung der Flächendarstellung in Form einer Berichtigung. Somit wird im Nachgang nach Fassung des Satzungsbeschlusses der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen der Berichtigung angepasst.

Unabhängig davon tritt die die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neubau Aqua Föhr mit Kurmittelhaus und Arealentwicklung Lüttmarsch“ nach Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr beschließt die in der Anlage 1 (Abwägungstabelle, 10.02.2022, 35 Seiten) dargestellten Einzelempfehlungen zu den eingegangenen Stellungnahmen aus den formellen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Gesamtheit als Schlussabwägung. Die einzelnen Beschlüsse sind in den Unterlagen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neubau AquaFöhr mit Kurmittelhaus und Arealentwicklung Lüttmarsch“ zu berücksichtigen.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis der Schlussabwägung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Stadtvertretung die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Neubau Aqua Föhr mit Kurmittelhaus und Arealentwicklung Lüttmarsch“ für das Gebiet südlich des Rebbelstiegs, westlich der

Promenade, nördlich der Wohnbebauung Stockmannsweg und östlich Wiesenweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet unter der Adresse „www.amtfa.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreterinnen/ Vertreter:	19
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-

Die Abstimmung wird unter folgenden Voraussetzungen getroffen:

Die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr beschließt, in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 im Teil A und Teil B die entsprechenden Festsetzungen gegenüber dem Planungsstand 10.02.2022 wie folgt zu ändern:

- Im Teil A entfällt die ca. 450 qm große Grünfläche südlich der großen Stellplatzanlage mit dem Anpflanzgebot A 1.
- Im Teil A wird im Bereich der ehemaligen Anpflanzfläche A 1 die Grünfläche GF 1 durch eine ca. 305 qm große öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fahrradstellplatz“ ersetzt. Der westlich der Fahrradstellplatzanlage verbleibende ca. 145 qm große Teil der ehemaligen Fläche A 1 bleibt als Grünfläche erhalten, jedoch ohne Anpflanzgebot
- Im Teil A wird östlich des Weges 1.2 am Beginn des Weges 2 eine ca. 115 qm große Fläche in der öffentliche Verkehrsfläche 2 in eine Grünfläche geändert.
- Im Teil B in den gründordnerischen Festsetzungen entfällt die Festsetzung 3.1, dass in der Fläche A 1 ist eine lockere Bepflanzung durch standortgerechte Laubbäume und Laubsträucher herzustellen und dauerhaft zu erhalten ist.
- Im Teil B in den gründordnerischen Festsetzungen wird die nach neuer Nummerierung laufende Festsetzung 3.2 in der Form ergänzt, dass festgesetzt wird, dass in der öffentlichen Verkehrsfläche des Fahrradstellplatzes eine lockere Baumbepflanzung

erfolgen muss.

- Die so geänderten Teile A und B erhalten den Stand Februar 2022 (17.02.2022)

Sachverhalt / Begründung

Im Vorentwurf (Stand Dezember 2020) und im Entwurf (Stand Juni 2021) der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 wurde in der Planzeichnung (Teil A) die Anpflanzfläche A 1 in der Grünfläche GF 1 und in den textlichen Festsetzungen (Teil B) in den gründordnerischen Festsetzungen unter 3.1 festgesetzt, dass in der Fläche A 1 eine lockere Bepflanzung durch standortgerechte Laubbäume und Laubsträucher herzustellen und dauerhaft zu erhalten ist. Diese Festsetzungen entsprachen zu den jeweiligen Zeitpunkten dem landschaftsarchitektonischen Entwurf zur Planung über den Freiraum und der Grünflächen im Plangebiet. Hier wurde der Ansatz verfolgt, dass eine lichte und lockere Bepflanzung in diesem Bereich erfolgen soll, um keine abschirmende Raumkante durch dichten Bewuchs zu bilden. Damit eine Blickbeziehung zwischen dem Parkplatz und der Wasserfläche am AquaFöhr entsteht, wurden diese Festsetzungen entsprechend getroffen. Zu den jeweiligen Zeitpunkten war es auch angedacht, dass die benötigten und erforderlichen Fahrradstellplätze in einer baulichen Konstruktion in der öffentlichen Verkehrsfläche des Weges 1.2 gebaut werden und dass alternativ in der öffentlichen des Weges 2 im Anschlussbereich an den Weg 1.2 weitere Fahrradstellplätze entstehen sollten.

Aufgrund des Planungswillens der Stadt den motorisierten Individualverkehr auf der Insel Föhr zu minimieren, besteht die Erforderlichkeit weitere Fahrradstellplätze im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 zu etablieren. Um dem Planungswillen in dieser Art und Weise gerecht zu werden, hat sich die Stadt entschieden, einen qualitativen Standort für einen Fahrradstellplatz mit einer größeren Fläche von ca. 305 qm direkt im Eingangsbereich des neuen AquaFöhrs angrenzend an den Weg 1.2 zu bauen. Da die ursprünglich dafür gedachten Bereiche im Plangebiet in ihrer Größe nicht ausreichend sind, muss daher der entsprechende Bereich mit der Festsetzung in der Grünfläche GF 1 in eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fahrradstellplatz“ geändert werden.

Da die vorher festgesetzte Anpflanzfläche A 1 eine rein landschaftsgestalterische Funktion und keine ökologische Ausgleichfunktion erfüllen sollte, ist das Entfallen der Anpflanzfläche A 1 und die Änderung der Grünfläche in eine öffentliche Verkehrsfläche keine grundlegende Änderung der Planung.

Für die Fahrradstellplatzanlage ist eine Rasenpflasterfläche mit eingestreuten Bäumen (Hochstämme) und bis zu 70 Fahrradbügeln (140 Stellplätze) vorgesehen. Für 38 Fahrradbügel (76 Stellplätze) sind Überdachungen als Stahl-Glas-Konstruktion geplant. Zudem wird im Teil B in den gründordnerischen Festsetzungen ergänzt, dass eine lockere Bepflanzung durch standortgerechte Laubbäume, Gehölze oder Laubsträucher in der Fläche der Fahrradstellplatzanlage zu erfolgen hat. Somit wird der Bereich in seiner Raumwirksamkeit nicht verändert, so dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und es damit nicht erforderlich ist, ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter*innen bzw. Mitglieder*innen des Bau- und Planungsausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**27. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 der Stadt Wyk auf Föhr
Vorlage: Stadt/002498**

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland ist Eigentümer des Grundstückes Süderstraße 31a. Im Zuge einer Neuentwicklung beabsichtigt die Kirche, auf dem Grundstück Flächen für den Gemeinbedarf, Mietwohnungen und Ferienwohnungen zu errichten. Das bestehende Kirchengebäude soll abgerissen werden. Das Bauvorhaben ist nach Angaben der Kirche notwendig, um den Gemeinstandort zu sichern und die finanzielle Situation der Kirche zu stabilisieren.

Auf der Grundlage des bestehenden Baurechts kann das Vorhaben aufgrund der geplanten Nutzungsänderung und der vorgesehenen Grundstücksausnutzung ohne Änderung des Bebauungsplans Nr. 22, 1. Änderung nicht genehmigt werden. Daher hat die Neuapostolische Kirche einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan und Abschluss eines Durchführungsvertrages gestellt.

Zum Abschluss des notwendigen Durchführungsvertrages, in dem sich die Kirche verpflichtet, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen auf eigene Kosten innerhalb einer angemessenen noch zu bestimmenden Frist fertigzustellen, ist die Kirche ausdrücklich bereit.

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 01.09.2021 wurden im Rahmen des Berichts der Verwaltung zwei städtebauliche Entwurfsvarianten (Datum: 15.07.2021) vorgestellt. Zu den Entwürfen wurde von den Ausschussmitgliedern folgendes angemerkt:

- In den Gebäuden, in denen eine Dauerwohnnutzung vorgesehen ist, soll die Kirche noch Räume mit einer Größe von 100 m² beanspruchen können.
- Der Entwurf mit den Stellplätzen werde als weitere Arbeitsgrundlage favorisiert.
- Hierbei soll die Nutzung der Gebäude auf die Planungen der Stadt Wyk angepasst werden, z. B. könne hier auch die 60/40-Regelungen für Dauerwohnen und Ferienwohnen mit aufgenommen werden.
- Die Nutzung der Gebäude und die Einhaltung der Durchführungsverträge werden von der Verwaltung überprüft.
- Wenn das Gebiet überplant werde, könnte die [Süder-] Straße ggf. vergrößert werden. Für große Fahrzeuge, wie z. B. die Müllabfuhr sei die Straße sehr eng.

Gegen das Vorhaben wurden damit keine grundsätzlichen Bedenken von den

Mitgliedern des Bau- und Planungsausschusses geäußert. Die Anmerkungen wurden der Neuapostolische Kirche am 14.09.2021 mitgeteilt. In einer Besprechung am 28.10.2021 wurde das Vorhaben weiter konkretisiert und die weitere Bearbeitung besprochen. Hierzu folgende Punkte:

- Zum kirchlichen Bedarf merkt die Neuapostolische Kirche an, dass wegen der Insellage die Besucherzahlen stark schwanken (ca. 45 bis 120 Besucher im Jahresverlauf). Die Kirche strebt an, in dem Vorderhaus an der Süderstraße ca. 80 Sitzplätze mit den erforderlichen Nebenräumen anzubieten. Zurzeit kann die Kirche die langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Gottesdienstbesucherzahlen noch nicht abschätzen. In Abhängigkeit von der Gemeindeentwicklung merkt die Kirche an, dass die Fläche für den Gemeinbedarf zukünftig auch angepasst werden könnten. Geht der Flächenbedarf zurück, könnten Teilflächen zu Dauerwohnraum umgenutzt werden.
- Am 21.09.2021 hat das Bau- und Planungsamt der Neuapostolischen Kirche den regionalen Baukostenfaktoren von 1,42 mitgeteilt. Zwischenzeitlich hat die Kirche die wirtschaftliche Umsetzung des Vorhabens noch einmal geprüft. Das Ergebnis ist die Erforderlichkeit einer höheren Brutto-Grundfläche (BGF). Der Entwurf mit den Stellplätzen vom 15.07.2021 hatte eine BGF von 957 m², der vorliegende Entwurf hat eine BGF von 1.215 m².
- Um den Flächenbedarf zu decken, wird der Neuapostolischen Kirche als Grundlage für die weitere Planung und für die weitere politische Beratung eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen im geplanten Vorderhaus an der Süderstraße und eine Ergänzung des mittleren Ferienhauses (2 Einheiten) im hinteren Bereich empfohlen. Ein Gebäude mit drei Vollgeschossen an der Süderstraße wird ausgeschlossen.
- Hinsichtlich des zusätzlichen Stellplatzbedarfs für die zwei zusätzlichen Einheiten wird betont, dass trotz der Erforderlichkeit von zusätzlichen Stellplatzflächen, eine hohe Aufenthaltsqualität auf dem Grundstück vorhanden sein sollte.
- Es wird angemerkt, dass der Standort für die Abfallbehälter planerisch frühzeitig berücksichtigt werden sollte. Das Müllfahrzeug befährt die Süderstraße, die Abfallbehälter müssen entsprechend im vorderen Grundstücksbereich angedient werden.

Der aktuelle städtebauliche Entwurf (Planstand 29.11.2021, Plandatum 15.10.2021) sieht ein versetzt angeordnetes Vordergebäude an der Süderstraße vor. Im Vordergebäude sind sechs Dauerwohnungen (Mietwohnungen) und Räume für die Gemeinde (im Erdgeschoss) vorgesehen. Die Firsthöhe des Vordergebäudes soll 8,50 m betragen. Es sind zwei Vollgeschosse und die Nutzung des Dachgeschosses geplant. Im hinteren Grundstücksbereich sind vier Gebäude mit insgesamt acht Ferienwohnungen geplant. Zwei Gebäude stehen frei, zwei Gebäude sind aneinandergesetzt angeordnet. Die Höhe der hinteren Bebauung orientiert sich an der Umgebungsbebauung. Vorgesehen sind ein Vollgeschoss und die Nutzung des Dachgeschosses. Die Zufahrt zu den Gebäuden befindet sich im östlichen Grundstücksbereich. Die Zufahrt wird auch zur Erschließung der benachbarten

Grundstücke genutzt. Es sind insgesamt 11 Stellplätze im Entwurf vorgesehen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss wird das Bauleitplanverfahren formell eingeleitet. Mit dem Beschluss dokumentiert die Stadt nach außen ihre Absicht, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 aufzustellen.

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 22 für das Gebiet umgrenzt von Süderstraße, Mühlenstraße, Feldstraße und Badestraße, zuletzt geändert durch die Satzung der Stadt Wyk auf Föhr über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22, soll wie folgt geändert werden:
 - a) Die Art der baulichen Nutzung soll entsprechend der Nutzungen, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, festgesetzt werden.
 - b) Das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubare Grundstücksfläche soll entsprechend dem mit der Stadt abgestimmten Plan zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) geändert werden.
 - c) Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anliegerschaft und der Versorgungsträger belastende Fläche soll in die Bebauungsplanänderung übernommen werden.
2. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - a) Gemäß den Zielen der Raumordnung zählt die Insel Föhr zu den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung. Mit der Errichtung neuer Ferienwohnungen soll die langfristige Sicherung der touristischen Infrastruktur unterstützt werden.
 - b) Gemäß dem Wohnraumentwicklungskonzept für die Inseln Föhr und Amrum von 2017 besteht auf Föhr ein Wohnungsneubaubedarf von 360 Wohnungen. Schwerpunkte für die wohnbauliche Entwicklung ist als zentraler Ort gemäß zentralörtlichem System des Landesentwicklungsplans die Stadt Wyk. So ist ein Großteil des Neubaubedarfs der Stadt Wyk zuzuweisen. Durch den Bau der Dauerwohnungen (Mietwohnungen) soll dem Neubaubedarf Rechnung getragen werden.
 - c) Der Erhalt des Gemeindestandortes der Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland soll gesichert werden.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Der Beauftragung des Planungsbüros Architektur + Stadtplanung - Baum, Schwormstede, Stellmacher PartGmbH, Hamburg mit der Ausarbeitung des Planentwurfes durch die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland wird zugestimmt. Mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum

beauftragt werden.

5. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) wird nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
6. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.
7. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass sich die Öffentlichkeit im Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab bewirkter Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Planung äußern kann (§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreterinnen/ Vertreter:	19
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter*innen bzw. Mitglieder*innen des Bau- und Planungsausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

28. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf eines städtebaulichen Vertrags über Vereinbarung zur Kostenübernahme im Rahmen der Bauleitplanung Vorlage: Stadt/002499

Sachdarstellung mit Begründung:

Folgende vorhabenbezogenen Planungen befinden sich derzeit in der Aufstellung bzw. dessen Aufstellung ist für die Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

1.	Bebauungsplan Nr. 6, 2. Änd.	Neuentwicklung im Bereich des Pastorats in Bo
2.	Bebauungsplan Nr. 17, 3. Änd.	Bauvorhaben Sandwall 1
3.	Bebauungsplan Nr. 22, 2. Änd.	Bauvorhaben Süderstraße 31a, Neuapostolisch
4.	Bebauungsplan Nr. 26a, 1. Änd.	Bauvorhaben Sankt-Nicolai-Straße 9, auf dem Grundstück der ehemaligen Pension Ruh Ut
5.	Bebauungsplan Nr. 37, 1. Änd.	Bauvorhaben Gmelinstr. 29, Prinzenhof
6.	Bebauungsplan Nr. 57	Bauvorhaben Süderstraße 6 - 8, ehem. Friesen- und Friesenjüng
7.	Bebauungsplan Nr. 58	Neuentwicklung des Gebietes St. Nikolai Straße

Die Stadt kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen,

1. wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und
2. sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag). (§ 12 Abs. 1 BauGB)

Für den Abschluss von städtebaulichen Verträgen über Vereinbarungen zur Kostenübernahme zwischen der Stadt und den jeweiligen Vorhabenträgern hat das Bau- und Planungsamt einen Entwurf für die oben aufgeführten Planungen angefertigt. Dieser Entwurf soll als Grundlage für die jeweilige Ausarbeitung der einzelnen Verträge verwendet werden.

Beschlussempfehlung:

1. Der vorliegende Entwurf des städtebaulichen Vertrages über Vereinbarungen zur Kostenübernahme wird gebilligt.
2. Das Bau- und Planungsamt wird beauftragt, die jeweiligen Verträge für die in der Sachdarstellung zu diesem Beschluss aufgeführten Planverfahren auszuarbeiten.
3. Dem Abschluss der Verträge zwischen der Stadt und den Vorhabenträgern wird zugestimmt.

Beschluss:

Ein Beschluss erfolgte im gestrigen Bau- und Planungsausschuss noch nicht. Dies nimmt die Stadtvertretung entsprechend zur Kenntnis und verschiebt den Beschluss ebenfalls auf die nächste Sitzung.

29. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 58 „Mehrgenerationen-Wohnanlage Sankt-Nikolai-Straße“ Vorlage: Stadt/002500

Frau Dr. Ofterdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die St. Nicolai Kirche beabsichtigt, die Grundstücke Sankt Nicolai Straße 6 - 12 neu zu entwickeln. Es ist geplant, in dem Gebiet eine Mehrgenerationen-Wohnanlage mit ca. 50 Wohneinheiten zu errichten. Ein erster städtebaulicher Entwurf wurde in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 30.09.2020 gezeigt. Hier sprach sich der Ausschuss dafür aus, das Vorhaben auf der in der Sitzung vorgelegten Grundlage weiter zu verfolgen. Am 09.12.2020 hat ein Abstimmungsgespräch mit dem Vorhabenträger stattgefunden. Bei dem Termin ist man übereingekommen, dass zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich ist.

Die Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des bisher nicht bekanntgemachten Bebauungsplans Nr. 27 a. Da der Bebauungsplan Nr. 27 a bisher nicht bekannt gemacht werden konnte, wird für den beabsichtigten Bebauungsplan eine neue Nummer vergeben.

Mit dem Aufstellungsbeschluss wird das Bauleitplanverfahren formell eingeleitet. Mit dem Beschluss dokumentiert die Stadt nach außen ihre Absicht, den Bebauungsplan aufzustellen.

Beschluss:

1. Für das Gebiet nördlich der Rungholtstraße, westlich der Sankt-Nikolai-Straße und östlich der Straße „Zur alten Gärtnerei“ (Grundstücke Sankt-Nikolai-Straße 6 - 12) wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.
2. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - a) Gemäß dem Wohnraumentwicklungskonzept für die Inseln Föhr und Amrum von 2017 besteht auf Föhr ein Wohnungsneubaubedarf von 360 Wohnungen bis zum Jahr 2030. Schwerpunkte für die wohnbauliche Entwicklung ist als zentraler Ort gemäß zentralörtlichem System des Landesentwicklungsplans die Stadt Wyk. So ist ein Großteil des Neubaubedarfs der Stadt Wyk zuzuweisen. Durch den Bau der Dauerwohnungen (Mietwohnungen) soll dem Neubaubedarf Rechnung getragen werden.
 - b) Ein weiteres Ergebnis des Wohnraumentwicklungskonzeptes ist, dass sich auch auf Föhr die Auswirkungen der demografischen Alterung abzeichnen. Dem Ziel des Wohnungsmarktkonzeptes, ein attraktives (barrierearmes) Wohnungsangebot als Alternative zum Einfamilienhaus zu schaffen, soll mit der Planung Rechnung getragen werden.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Der Beauftragung des Planungsbüros B2K und dn Ingenieure GmbH, Kiel mit der Ausarbeitung des Planentwurfes durch den Vorhabenträger wird zugestimmt. Mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt werden.
5. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) wird nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
6. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.
7. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass sich die Öffentlichkeit im Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab bewirkter Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Planung äußern kann (§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreterinnen/ Vertreter:	19
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter bzw. Mitgliederinnen oder Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses von der Beratung und Absimmung ausgeschlossen.

**30. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 a (Bauvorhaben Sankt-Nikolai-Straße 9)
Vorlage: Stadt/002501**

Frau Andresen verlässt aufgrund von Befangenheit den Sitzungssaal.

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Bereich Sankt-Nikolai-Straße 9 (ehemalige Pension Ruh Ut) wurde von dem Vorhabenträger ein Antrag gestellt.

Das Vorhaben war anlässlich einer Bauvoranfrage und eines Bauantrages bereits Gegenstand der Sitzungen am 16.06.2021 und 01.09.2021. Auf die Niederschriften hierzu wird verwiesen. Das Einvernehmen wurde nicht erteilt. Aus Sicht des Amtes besteht die Möglichkeit der Umsetzung des gezeigten Vorhabens nur dann, wenn der Bebauungsplan geändert bzw. hierfür ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird.

Der Vorhabenträger beabsichtigt das bestehende Gebäude auf dem Grundstück abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen. Der Vorhabenträger beabsichtigt, „Dauerwohnraum für Insulaner“ zu schaffen. Es sollen sechs großzügige Dauerwohnungen entstehen, zum Teil als Eigentumswohnungen und zum Teil als Mietwohnungen. Es ist geplant, dass alle Wohnungen barrierefrei ausgeführt werden. Die derzeit geteilten Flurstücke 544, 545, 546 sollen vereinigt werden. Ein Abriss des bestehenden Gebäudes ist nach Aussage des Vorhabenträgers aus energetischen und statischen Gründen erforderlich.

Zum Abschluss des notwendigen Durchführungsvertrages, in dem sich der Vorhabenträger verpflichtet, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen auf eigene Kosten innerhalb einer noch zu bestimmenden angemessenen Frist fertigzustellen, ist der Vorhabenträger ausdrücklich bereit.

Mit dem Aufstellungsbeschluss wird das Bauleitplanverfahren formell eingeleitet. Mit dem Beschluss dokumentiert die Stadt nach außen ihre Absicht, die Bebauungsplanänderung aufzustellen.

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 26 a für das Gebiet zwischen Badestraße, Rungholtstraße, St. Nicolai Straße und Boldixumer Straße soll im Bereich Sankt-Nicolai-Straße 9 wie folgt geändert werden:
 - a) Die Art der baulichen Nutzung soll entsprechend der Nutzungen, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, festgesetzt werden.
 - b) Das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubare Grundstücksfläche sollen entsprechend dem mit der Stadt abgestimmten Plan zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) geändert werden.
 - c) Die Festsetzungen Nr. 3 bis Nr. 9 im Text (Teil B) des Bebauungsplans Nr. 26 a sollen im Bedarfsfall entsprechend dem mit der Stadt abgestimmten Plan zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) geändert werden.
2. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

Gemäß dem Wohnraumentwicklungskonzept für die Inseln Föhr und Amrum von 2017 besteht auf Föhr ein Wohnungsneubaubedarf von 360 Wohnungen bis zum Jahr 2030. Schwerpunkt für die wohnbauliche Entwicklung ist als zentraler Ort gemäß zentralörtlichem System des Landesentwicklungsplans die Stadt Wyk. So ist ein Großteil des Neubaubedarfs der Stadt Wyk zuzuweisen. Durch den Bau der Dauerwohnungen soll dem Neubaubedarf Rechnung getragen werden.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Der Beauftragung des Planungsbüros Stadtplanung Reggentin, Zarpn mit der Ausarbeitung des Planentwurfes durch den Vorhabenträger wird zugestimmt. Mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt werden.
5. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) wird nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
6. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.
7. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass sich die Öffentlichkeit im Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab bewirkter Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Planung äußern kann (§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 19

Davon anwesend: 16

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Ausschussmitglieder bzw. Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Frau Claudia Andresen

Im Anschluss an die Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt Frau Claudia Andresen wieder an der Sitzung teil.

31. Verschiedenes

31.1. Wahlplakatierung

Stadtvertreter Hartmann fragt an, ob bei der diesjährigen Kommunalwahl wieder von Seiten der CDU, der SPD und der Grünen auf Wahlplakatierung verzichtet werden solle.

Die Fraktionen seien sich hier einig und werden auf das Aufhängen von Wahlplakaten erneut verzichten. Des Weiteren wird angeregt wieder eine entsprechende Anzeige im Inselboten zu schalten.

Da die FDP im letzten Jahr Wahlplakate aufgehängt habe, werde angeregt, das Gespräch mit dessen Fraktionssprecher zu suchen.

Mit diesem Tagesordnungspunkt ist der öffentliche Teil der Sitzung beendet.

Hans-Ulrich Hess

Jane Asmussen